

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band II.

Nro. 38.

Montag, den 2. August 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Freiburgischen Regierung an den schweizerischen Bundesrath, über die von dem Komite von Posteur an die hohe schweizerische Bundesversammlung gerichtete Bittschrift.

(Vom 20. Juli 1852.)

Tit.!

Unterm 16. dieses Monats haben Sie uns eine an die schweizerische Bundesversammlung gerichtete Bittschrift dreier Angehöriger unsers Kantons übermittelt, welche sich die Bevollmächtigten des Freiburger Volkes nennen und verlangen, daß die Verfassung des Kantons Freiburg der Genehmigung des Volkes vorgelegt und revidirt werde.

Sie haben uns zugleich eingeladen, Ihnen beförderlichst einen Bericht über diese Angelegenheit abzustatten,

damit dieselbe noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung der gesetzgebenden Behörde behandelt werden könne.

Wir glauben uns verpflichtet, vor Allem zu bemerken, daß das freiburgische Volk keine andern Bevollmächtigten bei der hohen Bundesversammlung anerkennen kann, als diejenigen, welche verfassungsmäßig gewählt worden sind und die Ehre haben, gegenwärtig in derselben zu sitzen.

Nachdem wir von dem weitläufigen und voluminösen Aktenstücke, das an dieselbe gerichtet worden ist, Kenntniß genommen, haben wir darin theils Thatsachen, theils eine lange Rechtskritik gefunden, was Alles mit Citaten, Texten, leidenschaftlichen Deklamationen und mehr oder weniger gezwungenen Auslegungen unterstützt ist.

Wir werden uns nicht lange weder bei den Thatsachen, noch bei den Sophismen, welche sie entstellen, aufhalten. Die letztern, hoffen wir, werden vor der hohen Weisheit der Versammlung von selbst dahinfallen und die erstern sind zu bekannt, als daß die hinterlistigste Phrasenmacherei ihren Charakter je zu ändern vermöchte.

Wir werden folglich der Bittschrift nicht in allen Einzelheiten, welche sie enthält, folgen; wir wollen keineswegs neuerdings sehr oft schon widerlegte Behauptungen zurückweisen, welche man trotz der förmlichsten Widerlegungen, der bestimmtesten Beweise, der klarsten Argumente beständig anbringt.

Wir verzichten auch darauf, das Verdienst unserer Verfassung zu besprechen, unter deren Auspizien unsere Gegner das Petitions- und Versammlungsrecht mißbrauchen, um sie selbst umzustürzen.

Bezüglich des Sinnes, welchen sie der Bundesverfassung geben möchten, berufen wir uns gänzlich auf

das Urtheil der Bundesbehörde, des obersten Auslegers der Grundsätze, auf welche jene sich gründet.

Dessen ungeachtet halten wir es für Pflicht, gewisse Angaben, welche in der sogenannten Bittschrift von Posieux enthalten sind, zurückzuweisen.

Zuerst ist es keineswegs wahr, daß wir jemals versucht hätten, diese Versammlung zu verhindern. Wir können uns in dieser Beziehung auf die förmlichen Erklärungen berufen, welche in unserer Botschaft vom 22. Mai enthalten sind und auf das Schreiben, welches wir zwei Tage später an Ihre Kommissäre gerichtet haben. Wir haben die Theilnehmer an dieser Manifestation niemals weder in ihren Personen, noch in ihrem Eigenthum bedroht. Die Regierung beschränkte sich darauf, die Bürger vor den Gefahren, welchen sie sich aussetzten, vor den Schlingen, die ihnen gelegt seien, zu warnen.

Zweitens bestreiten wir der Versammlung von Posieux das Recht, sich an die Stelle des freiburgischen Volkes zu setzen; denn es ist augenscheinlich, daß, wenn man von dieser Versammlung die Fremden, die Neugierigen, alle diejenigen, welche man dahin entweder durch trügerische Versprechungen gezogen oder durch Bedrohungen fortgerissen hat, die Nichtstimmfähigen und die sehr große Anzahl derjenigen, welche sich keine genaue Rechenschaft von der Abstimmung machen konnten, abzieht, die Zahl der 16,000 Stimmenden, welche man mit so viel Nachdruck proklamirt, bedeutend reduziert werden muß, und daß diese unorganische Manifestation beinahe gänzlich den Charakter der Freiwilligkeit verliert.

Es ist uns daher nicht möglich, in dem uns übersendeten Aktensstücke den Ausdruck des nationalen Willens zu sehen, sondern nur den eines beträchtlichen, aber durch Wähler irre geführten Theils des Volkes.

Dieses angenommen, gehen wir summarisch auf den Inhalt der Bittschrift über.

Es wird gesagt, daß das freiburgische Volk das Recht habe, sich wie andere Mitstände zu regieren, und es wurde daraus gefolgert, daß die Verfassung, welche es regiert, seiner Genehmigung unterworfen werden müsse. Etwas weiter unten ist gesagt, daß das Volk eine stillschweigende Zustimmung der Verfassung von 1830 gegeben habe, welche ihm ebenfalls nicht zur Genehmigung vorgelegt worden. Nun weiß Jedermann, daß keine Einwendungen gegen die Verfassung von 1848 während der sechs ersten Monate erhoben worden sind, selbst dann nicht, als es sich darum handelte, ihr die eidgenössische Garantie zu geben. Daher muß man auch für sie eine stillschweigende Zustimmung annehmen.

Aber, sollte dieselbe auch dem Volke vorgelegt und durch dasselbe genehmigt worden sein, beweist nicht Alles, was heute um uns vorgeht, ganz klar, daß die Volkszustimmung sie nicht gegen die Angriffe derjenigen Partei geschützt hätte, welche in der Schweiz der Abglanz, der Ausdruck und das Werkzeug der europäischen Reaction ist, und daß, wenn der gegenwärtig aufgestellte Vorwand gefehlt hätte, sie einen andern gefunden haben würde? Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur zu sehen, wie sie in Wallis und Neuenburg ihr Wesen treibt.

Daß die Verfassung von 1848 dem Freiburger Volke nicht zur Genehmigung vorgelegt wurde, geschah deswegen, weil es großen Theils noch von einem ganz uneidgenössischen Geiste befeelt war, den ihm die gestürzte Regierung tief eingepägt hatte; weil eine dreißigjährige jesuitische Erziehung allen seinen Ideen eine schiefe Richtung gegeben hatte; weil es mit dem ganzen Groll eines Besiegten

gegen die Absichten des Siegers gestimmt hätte und der Sonderbund, durch die Waffen gedemüthigt, diese Gelegenheit begierig ergriffen haben würde, um sein gehässiges System triumphiren zu lassen und durch eine einzige Abstimmung alle Früchte des Sieges zu vernichten.

Es sind dieses noch jetzt seine Absichten, woran Niemand zweifeln darf. Er versucht und gebraucht alle Mittel sowohl der Bestechung als der Gewalt. Er hatte mit Wuth die furchtbare Waffe des religiösen Fanatismus ergriffen. Sie zerbrach in seinen Händen. Jetzt aber findet er in unserem eigenen Zeughause Hülfsmittel.

Wir haben das Petitionsrecht aufgestellt. Sie haben, hochgeächte Herren, gesehen, welchen Gebrauch er seit achtzehn Monaten davon macht, durch welche Kunstgriffe er dahin gekommen ist, einige tausend Unterschriften zusammenzubringen, um das zu fordern, was er gegenwärtig fordert, um glauben zu machen, seine Wünsche und seine Beschwerden seien diejenigen des Volkes.

Die Bundesverfassung gewährt das Vereinsrecht, das im Jahre 1847 verpönt war. Sehe man wieder, welchen Gebrauch er davon macht. Sehe man die Versammlung von Posieux, durch die gleichen Mittel zusammengebracht, die ihm zur Erlangung der Unterschriften gedient hatten. Er hat es für angemessen gehalten, an der Stelle der theokratischen Drieflamme die Fahne des Liberalismus aufzupflanzen und, verzweifelnd durch die alte Taktik zu siegen, wendet er unsere eigenen Waffen gegen uns und behält von den alten nichts, als eine tiefe Heuchelei, indem er sich stellt, das Unglück von 1847 zu bedauern, für die Freiheit, Gleichheit, die Demokratie und die Ehre der Nation zu kämpfen.

Seit dem Versuche vom März 1851 scheint die reaktionäre Partei Einiges begriffen zu haben. Sie machte Miene abzutreten, dem Eindruck der neuen Ideen zu weichen und ihre Ohnmacht zu fühlen. Gewisse Wendungen, welche auswärts in ihrem Sinne eintraten, machten ihr wieder Muth und die freiburgischen Sonderbündler wollten den Royalisten von Balangin und den Reaktionären des Wallis ihre Unterstützung nicht entziehen. Denn es handelt sich darum, den Fortschritt in allen schweizerischen Thälern zu unterdrücken.

Die Bittschrift läßt sehr laut und in jeder Linie die Volkssouveränität ertönen, welche vor 1830 sohmischachtet war. Sie ruft die Souveränität des Volkes an, welches 1847 gegen die Eidgenossenschaft aufgestanden ist, desjenigen Theils, der durch die Jesuiten irreführt worden, welcher für seine eigenen Interessen blind, der bedauernswerthe Spielball des Betrugs und der Intrigue geworden ist. Das ist der Theil des Volkes, den man krönen und über Verfassung und Gesetze stellen will, um es bald wieder unter das Joch des Vorrechts und des Irrthums zu beugen.

Wenn sie Ihnen eine edle und großmüthige Bevölkerung schildern, welche die Regierung unter Vormundschaft halte, welche sie als eine vom Gefühle ihrer Würde abgefallene schände, als unfähig sich zu entwickeln und unter dem Schutze der allen Eidgenossen gemeinsamen Institutionen groß zu werden, wer erinnert da sich nicht wieder an den fanatischen Landsturm, der sich gegen die Eidgenossenschaft waffnet, ihre Bevollmächtigten beschimpft, ihre Gesetze und selbst ihre Friedensanerbietungen verschmäht; und wenn die Bittsteller kaum bezähmte Instinkte dieser Menschen wieder aufwecken, die noch unlängst die Waffen zum Kampfe gegen die Schweiz

erhoben, wenn sie die Regierung beschimpfen, welche, ihren eidgenössischen Pflichten getreu, gegen ihre Komplotte ankämpft und durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die Eroberungen des Jahres 1847 zu erhalten und das eidgenössische Band fester zu knüpfen sucht, greifen sie nicht die Eidgenossenschaft selbst an und beschimpfen sie, deren System die Regierung von Freiburg vertritt?

Bei diesem Stande der Dinge ist das Mißfallen dieser Menschen eine Empörung, ihre Klage ein Kriegsgeschrei, ihr Mitleiden eine Heuchelei. Seit 1848, seit die neue Verfassung in Kraft ist, hat das Freiburger Volk seine Stellung in der großen und brüderlichen Verbindung der schweizerischen Stände wieder eingenommen; es freut sich des Rechts der freien Niederlassung, der Freiheit des Gewerbes und des Handels, der Institution der Geschwornen, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigenthums, eines unentgeltlichen Unterrichts, einer vollkommenen Gleichheit. Es wählt frei seine Bevollmächtigten, sowohl für den Nationalrath, wie für die Räthe des Kantons. Es kann sich versammeln, petitioniren, unmittelbar oder durch den Weg der Presse gegen jeden Angriff, der auf seine Recht gemacht wird, reklamiren. Es ist, mit einem Worte, souverän, freilich gebunden durch eine Verfassung, welche ihm das jesuitische Regime niemals gegeben hätte, die einen sehr freisinnigen, einen sehr fortschreitenden Charakter trägt, geschützt durch den Doppelschild der Tagsatzungs-garantie und der Thyrigen.

Und gegenüber solchen offenbaren Thatsachen wagen die Bittsteller, nachdem sie schon einmal abgewiesen worden sind, auf die Anklage zurückzukommen und zu sagen, daß das freiburgische Volk zu einem schmähhlichen Ver-

lust verdammt sei, daß es nicht wage zu wollen, noch religiös zu sein, noch zu denken und daß es von der Regierung in seiner Armuth beschimpft werde!

Sie schildern Ihnen die Verzweiflung ihrer Anhänger. Ja, es ist die Verzweiflung, daß sie den Jesuitismus nicht triumphiren machen können. Das nennen sie das Erbtheil der Ehre, das Recht der Kantonal-souveränität.

Sie nehmen sich heraus zu sagen, die Tagsatzung habe die freiburgische Verfassung ohne Untersuchung genehmigt; sie strafen den Bundesrath verwegen genug Lügen, welcher in seiner Proklamation bestimmt erklärt, daß die eidgenössische Garantie der Verfassung des Kantons Freiburg im Jahr 1848 ertheilt worden sei, nachdem die Tagsatzung selbst diejenigen Bestimmungen, gegen welche man gegenwärtig Klagen erhebe, reiflich untersucht habe.

Sie machen den Vorwurf, daß die eidgenössische militärische Besetzung das Volk verhindert habe, seinen Willen auszusprechen. Es ist eine Beschimpfung der braven eidgenössischen Armee, welche unsern Kanton gerettet hat.

Sie berufen sich hundertmal auf die Rechte, deren sich die Eidgenossen erfreuten. Sie sagen Ihnen, daß die Bevölkerung, als deren Organe sie sich eingefest haben, ein Unterpfund des Vertrauens gegeben habe, durch den Haß gegen die Unterdrückung und Täuschungen, welche sie umgebe, wie durch ihre bewunderungswürdige Mäßigung. Gleichwohl ist es diese Bevölkerung, welche einen fanatischen Landsturm gegen die Schweiz bewaffnet hat, welche sich gelehrig unter das Joch des Sonderbundes beugte, welche sich durch seine Täuschungen irre-

führen ließ und noch läßt; es ist dieselbe, welche den Stuzer Carrards geladen hat.

Aber an der Seite dieser Bevölkerung befindet sich das wahre Freiburger Volk, ein Freund der Schweiz, selbst mit Herz und Seele Schweizer, glücklich, das frühere Joch abgeschüttelt zu haben, den neuen Institutionen ergeben und stets bereit, dem Frieden des Landes die gerechten Gefühle der Rache zu opfern.

Einige Ausdrücke, welche hin und wieder den Bittstellern entwisphen, verrathen ihre geheimen Absichten. Sie wollen der Bundesverfassung beharrlich die Eigenschaft eines Vertrages geben und sprechen von der Wiederherstellung der Kantonsouveränität.

Sie reklamiren mit großem Geschrei die Ausübung der Souveränität nicht für das Volk, den Freund der Schweiz und ihrer Institutionen, sondern für die Versammlung von Possieur. Es ist sie, welche berufen sein will, sich über die Kantonalverfassung auszusprechen, weil sie weiß, daß sie dieselbe verwerfen wird, um das alte Regiment wieder herzustellen.

Wir begreifen nicht, was die Bittsteller damit sagen wollen, wenn sie verlangen, das freiburgische Volk soll in die Ausübung seiner Rechte wieder eingesetzt werden. Welches ist denn das Recht, dessen es beraubt worden ist? Welches übte es denn vorher aus, und welches übt es heute nicht aus?

Die Bittsteller klagten uns oligarchischer Tendenzen an, tyrannischer Unterdrückung, des Ehrgeizes, der Begünstigung schlimmer Leidenschaften, der Veranlassung von Scenen, welche an das Zeitalter der Barbarei erinnern. Solche unbestimmten und kindischen Anschuldigungen verdienen keine Antwort. Jedermann kennt die Oligar-

den des Sonderbundes, die Grausamkeit, mit welcher sie die Besiegten behandelt haben, die Einkerkelungen, die lange dauernde Gefangenschaft, die den Gefangenen angethanen Beschimpfungen, um beurtheilen zu können, auf welcher Seite die Barbarei sei. Aber was nicht weniger befremden muß, ist die Anklage, die Staatsfinanzen zu Grunde gerichtet zu haben. Die Schweiz weiß, was daran ist; sie weiß, daß der Kanton durch einen gottlosen Krieg zu Grunde gerichtet worden ist, der durch das gleiche System, das man heute wieder geltend machen will, hervorgerufen wurde.

Die letzten Entscheidungen des Großen Rathes haben bewiesen, daß die Regierung kein Opfer scheut, wenn es sich darum handelt, legitimen Wünschen in gesetzlicher und loyaler Form Rechnung zu tragen.

In gesetzgeberischer Beziehung hat man bereits ausgedehnte Initiativen ergriffen, denen die Verwaltung nach dem Maße der Hülfsmittel, die ihr zu Gebote stehen, Folge zu geben sich beeilen wird.

Im Ganzen betrachten wir die Bittschrift, welche der hohen Bundesversammlung von dem Comité von Posieux eingereicht worden ist, als eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage derjenigen, welche durch eine imposante Mehrheit in den Nationalrathen im Dezember 1850 abgewiesen worden.

Man muß sich wundern, daß nach einer so bestimmten Erklärung die Bittsteller es wagen, auf die Beschwerde zurückzukommen, wenn auch unter einer andern Form und mit einer andern Wendung. Wir haben Ihre Proklamation vom 30. Dezember 1850 vor Augen. Sie enthält das Begehren des Komités und die Antwort, welche ihm gegeben wurde. Es würde überflüssig sein, heute etwas anderes hinzusetzen zu wollen.

Damals hat die Bundesversammlung anerkannt, daß man den gegenwärtigen Zustand der Dinge im Kanton, in Berücksichtigung ihres Ursprungs, nicht als ungesetzlich betrachten könne; daß er durch die Gewalt der Umstände und unter der Herrschaft der Verhältnisse erzeugt wurde; daß die gegenwärtige Verfassung aus einer gesetzgebenden, konstituierenden Versammlung hervorging, daß die letztern selbst durch unmittelbare Volkswahlen gebildet werden. Sie hat anerkannt, daß die befolgte Wahlart gesetzlich auch in andern Kantonen besteht und daß die Wahloperationen, aus welchen die Regierung hervorging, regelmäßig waren; daß, als es sich im Schoße der Tagsatzung (1848) um die Garantie der neuen Verfassung handelte, weder irgend eine Reflektion, noch eine Protestation einlangte. Sie hat förmlich die Anschuldigung zurückgewiesen, daß die Wahlen unter dem Drucke der eidgenössischen Bajonette gemacht worden seien; folglich hat die konstituierende Behörde und die Regierung unsers Kantons einen legalen Ursprung.

Endlich hat die Bundesversammlung erklärt, daß, als die freiburgische Verfassung promulgirt wurde, sie nichts enthielt, was dem Bundesvertrage von 1815, welcher keineswegs bestimmte, daß eine Kantonsverfassung der Genehmigung des Volkes unterworfen werden müsse, oder daß eine solche zu jeder Zeit revidirt werden könne, zuwider war.

Sie hat erklärt, daß durch die einmüthig ausgesprochene Garantie zu Gunsten unserer neuen Verfassung, die schweizerische Nation feierlich die Verpflichtung übernommen habe, dieselbe gegen alle Angriffe zu vertheidigen und daß sie sich weder rechtlich noch moralisch je dieser Verbindlichkeit entziehen werde.

Voll Vertrauen auf diese förmlichen Versicherungen, glauben wir nicht, daß es nothwendig sei, hier weder unsere Gesetzgebung, noch unsere Regierungshandlungen umständlicher zu rechtfertigen.

Wir bitten Sie daher, bei der hohen Versammlung zu beantragen, daß sie die Bittschrift unbedingt abweise.

Wir haben die gegründete Hoffnung, daß dieser neue Versuch, das geheiligte Band, welches den Kanton Freiburg an die Schweiz knüpft, zu zerstören, wie die vorhergehenden, zur Beschämung seiner Urheber, sich wenden werde. Aber sein Charakter des Rückfalls, die Kühnheit und Ausdauer der Wühler, der Umfang der Hülfsmittel, über welche sie gebieten, die Unterstützung, welche sie bei der auswärtigen Reaktion finden, die tiefe Erschütterung, welche die Versammlung von Posseur veranlaßt hat, legen uns die Pflicht auf, sie unschädlich zu machen und ihre verbrecherischen Anschläge zu unterdrücken und einem Zustande der Anarchie zuvorzukommen, welcher nicht allein den Kanton Freiburg, sondern die ganze Schweiz kompromittiren würde.

Wir benutzen diese Gelegenheit, hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidgenossen, unserer eidgenössischen Gesinnung zu versichern, und Sie sammt uns in den göttlichen Machtsschutz zu empfehlen.

Freiburg, den 20. Juli 1852.

Im Namen des Staatsraths,

Der Präsident:

M. Castella.

Der Kanzler:

Hr. Berchtold.

Bericht der Freiburgischen Regierung an den schweizerischen Bundesrath, über die von dem Komite von Posieur an die hohe schweizerische Bundesversammlung gerichtete Bittschrift. (Vom 20. Juli 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1852
Date	
Data	
Seite	619-630
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 948

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.